

Art. 46. Onder de voorwaarden en volgens de nadere regels die Hij bepaalt, kan de Koning, bij een besluit vastgesteld na overleg in de Ministerraad, op voorstel van het overlegcomité van de dienstenintegratoren en na advies van de Commissie voor de bescherming van de persoonlijke levenssfeer, het geheel of een deel van de rechten en plichten voortvloeiend uit deze wet en haar uitvoeringsmaatregelen uitbreiden tot andere personen of instanties dan de participerende overheidsdiensten. Dergelijke uitbreiding van de rechten en plichten betreft geen taken die behoren tot het werkingsgebied van een andere dienstenintegrator.

Art. 47. De Koning bepaalt, bij een besluit vastgesteld na overleg in de Ministerraad, voor elk van de bepalingen van deze wet de datum van inwerkingtreding.

Kondigen deze wet af, bevelen dat zij met 's Lands zegel zal worden bekleed en door het *Belgisch Staatsblad* zal worden bekendgemaakt.

Gegeven te Châteauneuf-de-Grasse, 15 augustus 2012.

ALBERT

Van Koningswege :

De Vice-Eerste Minister en Minister van Financiën
en Duurzame Ontwikkeling, belast met Ambtenarenzaken,
S. VANACKERE

De Minister van Justitie,
Mevr. A. TURTELBOOM

De Staatssecretaris voor Ambtenarenzaken
en Modernisering van de Openbare Diensten,
H. BOGAERT

Met 's Lands zegel gezegd :
De Minister van Justitie,
Mevr. A. TURTELBOOM

Nota

(1) *Zitting 2011-2012.*

Kamer :

Stukken. — Wetsontwerp, nr. 53-2223-1. — Verslag, nr. 53-2223-2. — Tekst verbeterd door de commissie, nr. 53-2223-3. — Tekst aangenomen in plenaire vergadering en overgezeonden aan de Senaat, nr. 53-2223-4.

Integraal verslag : 28 juni 2012.

Senaat :

Stukken. — Ontwerp niet geëvoceerd door de Senaat, nr. 5-1687-1.

Art. 46. Sous les conditions et selon les modalités qu'Il détermine, le Roi peut, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres sur proposition du comité de concertation des intégrateurs de services et après avis de la Commission de la protection de la vie privée, étendre l'ensemble ou une partie des droits et obligations découlant de la présente loi et de ses mesures d'exécution à des personnes ou instances autres que les services publics participants. Une telle extension des droits et obligations ne peut pas porter sur des tâches relevant du domaine de fonctionnement d'un autre intégrateur de services.

Art. 47. Le Roi détermine, par arrêté délibéré en Conseil des Ministres, pour chacune des dispositions de la présente loi, la date d'entrée en vigueur.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par le *Moniteur belge*.

Donné à Châteauneuf-de-Grasse, le 15 août 2012.

ALBERT

Par le Roi :

Le Vice-Premier Ministre et Ministre des Finances
et du Développement durable, chargé de la Fonction publique,
S. VANACKERE

La Ministre de la Justice,
Mme A. TURTELBOOM

Le Secrétaire d'Etat à la Fonction publique
et à la Modernisation des Services publics,
H. BOGAERT

Scellé du sceau de l'Etat :
La Ministre de la Justice,
Mme A. TURTELBOOM

Note

(1) *Session 2011-2012.*

Chambre des représentants :

Documents. — Projet de loi, n° 53-2223-1. — Rapport, n° 53-2223-2. — Texte corrigé par la commission, n° 53-2223-3. — Texte adopté en séance plénière et transmis au Sénat, n° 53-2223-4.

Compte rendu intégral : 28 juin 2012.

Sénat :

Documents. — Projet non évoqué par le Sénat, n° 5-1687-1.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 2541 [C - 2012/00539]

7 MEI 1999. — Wetboek van vennootschappen Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van de wet van 7 november 2011 tot wijziging van het Wetboek van vennootschappen wat betreft de aandelenrelateerde verloning van niet-uitvoerende bestuurders van beursgenoteerde ondernemingen (*Belgisch Staatsblad* van 23 november 2011);

— van de wet van 8 januari 2012 tot wijziging van het Wetboek van vennootschappen ingevolge Richtlijn 2009/109/EG wat verslaggevings- en documentatieverplichtingen in geval van fusies en splitsingen betreft (*Belgisch Staatsblad* van 18 januari 2012);

— van de wet van 19 maart 2012 tot wijziging van het Wetboek van vennootschappen wat de vereffeningsprocedure betreft (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2012).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 2541 [C - 2012/00539]

7 MAI 1999. — Code des sociétés Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} à 3 constituent la traduction en langue allemande :

— de la loi du 7 novembre 2011 modifiant le Code des sociétés en ce qui concerne la rémunération liée aux actions des administrateurs non exécutifs d'entreprises cotées en bourse (*Moniteur belge* du 23 novembre 2011);

— de la loi du 8 janvier 2012 modifiant le Code des sociétés à la suite de la Directive 2009/109/CE en ce qui concerne les obligations en matière de rapports et de documentation en cas de fusions ou de scissions (*Moniteur belge* du 18 janvier 2012);

— de la loi du 19 mars 2012 modifiant le Code des sociétés en ce qui concerne la procédure de liquidation (*Moniteur belge* du 7 mai 2012).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 2541 [C - 2012/00539]

7. MAI 1999 — Gesellschaftsgesetzbuch — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

— des Gesetzes vom 7. November 2011 zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches hinsichtlich der mit Aktien verbundenen Vergütung der nicht an der Geschäftsführung beteiligten Verwalter von börsennotierten Unternehmen,

— des Gesetzes vom 8. Januar 2012 zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches infolge der Richtlinie 2009/109/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Fusionen und Aufspaltungen,
 — des Gesetzes vom 19. März 2012 zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches hinsichtlich des Liquidationsverfahrens.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

7. NOVEMBER 2011 — Gesetz zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches hinsichtlich der mit Aktien verbundenen Vergütung der nicht an der Geschäftsführung beteiligten Verwalter von börsennotierten Unternehmen

ALBERT II., König der Belgier,
 Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
 Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 554 Absatz 7 des Gesellschaftsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 6. April 2010, werden die Wörter "mit einem unabhängigen Verwalter im Sinne von Artikel 526ter" durch die Wörter "mit einem nicht an der Geschäftsführung beteiligten Verwalter" ersetzt.

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf die in Artikel 554 Absatz 7 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten Vereinbarungen, die nach seinem Inkrafttreten geschlossen oder verlängert werden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 7. November 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
 S. DE CLERCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
 S. DE CLERCK

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

8. JANUAR 2012

Gesetz zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches infolge der Richtlinie 2009/109/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Fusionen und Aufspaltungen

ALBERT II., König der Belgier,
 Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
 Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2009/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG, 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2005/56/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen.

KAPITEL 2 — *Zwangsübertragung von Wertpapieren*

Art. 3 - In Artikel 513 des Gesellschaftsgesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 1. April 2007, wird ein § 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

" § 2/1 - Erfolgt das Rückerwerbsangebot im Hinblick auf eine Fusion durch Übernahme durch eine Aktiengesellschaft, die mindestens neunzig Prozent, aber nicht alle Aktien und sonstigen in der Generalversammlung Stimmrecht gewährenden Wertpapiere der übertragenden Aktiengesellschaft hält, beträgt der in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 erwähnte Prozentsatz neunzig Prozent.

Der Eigentümer kann nicht mitteilen, dass er es ablehnt, seine Wertpapiere abzutreten. "

KAPITEL 3 — *Fusion durch Übernahme*

Art. 4 - In Artikel 693 desselben Gesetzbuches wird der letzte Absatz wie folgt ersetzt:

" Der Fusionsentwurf muss von jeder der Gesellschaften, die fusionieren sollen, spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung, die über die Fusion zu beschließen hat, bei der Kanzlei des Handelsgerichts, in dessen Bereich sie ihren jeweiligen Gesellschaftssitz haben, hinterlegt werden und entweder gemäß Artikel 74 auszugsweise oder gemäß Artikel 75 durch einen Vermerk, der einen Hyperlink zu einer eigenen Website enthält, bekannt gemacht werden. "

Art. 30 - Artikel 748 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch Artikel 23 des Königlichen Erlasses vom 28. November 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird am Anfang des Satzes das Wort "gegebenenfalls" eingefügt.

2. In § 2 Absatz 1 Nr. 5 wird zwischen den Wörtern "abgeschlossen ist," und dem Wort "eine" das Wort "gegebenenfalls" eingefügt.

3. Paragraph 2 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Eine Zwischenbilanz ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft einen Halbjahresfinanzbericht wie in Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2007 über die Pflichten von Emittenten von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, erwähnt veröffentlicht und den Aktionären gemäß dem vorliegenden Absatz zur Verfügung stellt.

Die Nummern 2 und 5 sind nicht anwendbar, wenn die Aktien oder Anteile jeder der neuen Gesellschaften den Gesellschaftern der aufgespaltenen Gesellschaft im Verhältnis zu ihren Rechten am Kapital dieser Gesellschaft gewährt werden."

4. Paragraph 3 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt: "« Hat ein Gesellschafter individuell, ausdrücklich und schriftlich sein Einverständnis erklärt, die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Unterlagen von der Gesellschaft auf elektronischem Wege zu erhalten, können diese Abschriften per elektronische Post übermittelt werden.

5. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Stellt eine Gesellschaft die in § 2 erwähnten Unterlagen während eines fortlaufenden Zeitraums, der einen Monat vor dem Tag der Generalversammlung, die über den Aufspaltungsentwurf zu beschließen hat, beginnt und nicht vor dem Abschluss der Versammlung endet, kostenlos auf ihrer Website zur Verfügung, muss sie die in § 2 erwähnten Unterlagen nicht an ihrem Gesellschaftssitz zur Verfügung stellen.

Paragraph 3 kommt nicht zur Anwendung, wenn Gesellschafter während des gesamten in § 2 erwähnten Zeitraums auf der Website die Möglichkeit haben, die in § 2 erwähnten Unterlagen herunterzuladen und auszudrucken. In diesem Fall stellt die Gesellschaft diese Unterlagen an ihrem Gesellschaftssitz zur Einsichtnahme durch die Gesellschafter zur Verfügung.

Die Informationen müssen nach dem Beschluss der Generalversammlung über die Aufspaltung noch einen Monat auf der Website verfügbar bleiben.

Art. 31 - In Artikel 749 Absatz 1 desselben Gesetzbuches werden die Wörter ", 746" aufgehoben.

KAPITEL 8 — Grenzüberschreitende Fusionen

Art. 32 - Artikel 772/7 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 8. Juni 2008, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "wo sie ihren Gesellschaftssitz haben" werden durch die Wörter "in dessen Bereich sie ihren jeweiligen Gesellschaftssitz haben" ersetzt.

2. Die Wörter "gemäß Artikel 74 auszugsweise" werden durch die Wörter "entweder gemäß Artikel 74 auszugsweise oder gemäß Artikel 75 durch einen Vermerk, der einen Hyperlink zu einer eigenen Website enthält," ersetzt.

KAPITEL 9 — Übergangsbestimmung

Art. 33 - Vorliegendes Gesetz ist auf Fusionen oder Aufspaltungen anwendbar, deren Entwurf nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bei der Kanzlei hinterlegt wird.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Januar 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Anlage 3

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

19. MÄRZ 2012 — Gesetz zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches hinsichtlich des Liquidationsverfahrens

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — Änderung des Liquidationsverfahrens

Art. 2 - Artikel 183 § 3 des Gesellschaftsgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2001, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort "Handelsgericht" durch das Wort "Gericht" ersetzt.

2. Im letzten Absatz werden die Wörter "wenn das Handelsgericht ihr eine Abschrift des Homologierungsbeschlusses beifügt" durch die Wörter "wenn ihr eine Abschrift des Homologierungsbeschlusses des Gerichts beifügt wird" ersetzt.

Art. 3 - Artikel 184 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2006, wird wie folgt ersetzt:

" Art. 184 - § 1 - Die Generalversammlung legt das Liquidationsverfahren fest und bestellt die Liquidatoren, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. In offenen Handelsgesellschaften und einfachen Kommanditgesellschaften sind Beschlüsse nur gültig, wenn sie die Zustimmung der Hälfte der Gesellschafter erhalten und diese drei Viertel des Gesellschaftsvermögens besitzen; wird diese Mehrheit nicht erreicht, beschließt der Gerichtspräsident.

§ 2 - Die Bestellung der Liquidatoren muss dem Gerichtspräsidenten zur Bestätigung vorgelegt werden. Das zuständige Gericht ist das Gericht des Bezirks, in dem die Gesellschaft am Tag des Auflösungsbeschlusses ihren Gesellschaftssitz hat. Wenn der Gesellschaftssitz in den sechs Monaten vor dem Auflösungsbeschluss verlegt worden ist, ist das zuständige Gericht das Gericht des Bezirks, in dem die Gesellschaft ihren Sitz vor Verlegung hatte.

Der Gerichtspräsident bestätigt die Bestellung erst, nachdem überprüft worden ist, dass die Liquidatoren für die Ausführung ihres Auftrags volle Gewähr für ihre Rechtschaffenheit bieten.

Der Gerichtspräsident entscheidet ebenfalls über Handlungen, die der Liquidator gegebenenfalls zwischen seiner Bestellung durch die Generalversammlung und der Bestätigung dieser Bestellung ausgeführt hat. Er kann diese Handlungen für nichtig erklären, wenn sie offensichtlich die Rechte Dritter verletzen.

Als Liquidatoren können auf keinen Fall Personen, die wegen Verstoß gegen die Artikel 489 bis 490^{bis} des Strafgesetzbuches oder wegen Diebstahl, Fälschung, Veruntreuung, Betrug oder Vertrauensmissbrauch verurteilt worden sind, oder Verwahrer, Vormunde, Verwalter oder Rechenschaftspflichtige, die nicht rechtzeitig Rechnung gelegt und abgerechnet haben, bestellt werden. Diese Ausschließung darf nur beschlossen werden, wenn sie binnen einer Frist von zehn Jahren ab einem definitiven auf Verurteilung lautenden Urteil ausgesprochen wird oder wenn nicht rechtzeitig Rechnung gelegt und abgerechnet wird.

Als Liquidator können ebenso wenig bestellt werden - außer nach Homologierung durch den zuständigen Gerichtspräsidenten - Personen, über die Konkurs eröffnet wurde und die nicht rehabilitiert worden sind oder die zu einer Gefängnisstrafe selbst mit Aufschub wegen eines der Verstöße, die in Artikel 1 des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, erwähnt sind, wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung der Unternehmen oder gegen seine Ausführungserlasse oder wegen eines Verstoßes gegen die steuerrechtlichen Vorschriften verurteilt worden sind.

Der Beschluss zur Bestellung des Liquidators kann einen oder zwei Ersatzkandidaten für das Amt als Liquidator beinhalten, die gegebenenfalls nach der Vorzugsreihenfolge geordnet werden, für den Fall, dass die Bestellung des Liquidators nicht durch den Gerichtspräsidenten bestätigt oder homologiert wird. Wenn der zuständige Gerichtspräsident die Homologierung oder Bestätigung verweigert, bestellt er einen dieser Ersatzkandidaten als Liquidator. Wenn keiner der Kandidaten die in vorliegendem Artikel beschriebenen Bedingungen erfüllt, bestellt der Gerichtspräsident selbst einen Liquidator.

Der Gerichtspräsident wird durch einseitigen Antrag, der gemäß Artikel 1025 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches hinterlegt wird, von der Gesellschaft befasst. Der einseitige Antrag wird von dem oder den Liquidatoren, einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem Verwalter oder Geschäftsführer der Gesellschaft unterzeichnet. Der Gerichtspräsident entscheidet spätestens fünf Werktagen nach Hinterlegung des Antrags.

Diese Frist wird für die Dauer des dem Antragsteller gewährten Aufschubs oder während der infolge einer Wiedereröffnung der Verhandlung notwendigen Zeit ausgesetzt. In Ermangelung eines Beschlusses binnen dieser Frist gilt die Bestellung des ersten bestimmten Liquidators als bestätigt oder homologiert.

Der Gerichtspräsident kann ebenfalls gemäß Artikel 1034^{bis} und folgenden des Gerichtsgesetzbuches durch Antrag des Prokurators des Königs oder eines Interesse habenden Dritten befasst werden.

Die Liquidatoren bilden ein Kollegium.

§ 3 - Ist der Liquidator eine juristische Person, muss die natürliche Person, die den Liquidator für die Ausübung der Liquidationsbefugnisse vertritt, in der Bestellsurkunde bestimmt werden. Die Bestimmung dieser natürlichen Person und jede Änderung dieser Bestimmung müssen gemäß § 1 beschlossen werden.

Eine Urkunde über die Bestellung eines Liquidators ebenso wie eine Urkunde über die Bestimmung oder Änderung der Bestimmung der natürlichen Person, die - falls der Liquidator eine juristische Person ist - den Liquidator für die Ausübung der Liquidationsbefugnisse vertritt, kann nur dann auf gültige Weise gemäß Artikel 74 hinterlegt werden, wenn ihr eine Abschrift des Beschlusses des Gerichtspräsidenten beifügt wird, außer wenn kein Beschluss gemäß § 2 Absatz 7 gefasst worden ist. In diesem Fall muss die Gesellschaft den Nachweis erbringen, dass sie einen Beschluss beantragt hat. Für diese Urkunden läuft die in Artikel 68 erwähnte Frist von fünfzehn Tagen erst ab dem Beschluss des Gerichtspräsidenten oder dem Ablauf der in § 2 Absatz 7 erwähnten Frist von fünf Werktagen.

§ 4 - Bei Nichteinhaltung der Artikel 184, 189^{bis} oder 190 § 1 kann der zuständige Gerichtspräsident auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Interesse habenden Dritten und nach Anhörung des Liquidators für dessen Ersetzung sorgen.

§ 5 - Unbeschadet des Artikels 181 ist eine Auflösung und Liquidation in einer einzigen Urkunde nur möglich, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es ist kein Liquidator bestellt.
2. Laut dem in Artikel 181 erwähnten Stand der Aktiva und Passiva der Gesellschaft gibt es keine Passiva.
3. Alle Aktionäre oder Gesellschafter sind auf der Generalversammlung anwesend oder gültig vertreten und beschließen einstimmig.

Die verbleibenden Aktiva werden von den Gesellschaftern selbst übernommen. "

Art. 4 - Artikel 189*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Juni 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "im sechsten und zwölften Monat des ersten Jahres der Liquidation" durch die Wörter "im siebten und dreizehnten Monat der Liquidation" ersetzt und derselbe Absatz wird durch folgende Wörter ergänzt: ", die am Ende des sechsten und zwölften Monats des ersten Jahres der Liquidation erstellt wird".

2. In Absatz 2 wird das Wort "Liquidationsakte" durch das Wort "Gesellschaftsakte" ersetzt.

3. In Absatz 3 wird das Wort "Liquidationsakte" durch das Wort "Gesellschaftsakte" ersetzt.

4. Der Artikel wird durch einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

" Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar, wenn die Liquidation gemäß Artikel 184 § 5 erfolgt. "

Art. 5 - Artikel 190 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

" Vor Beendigung der Liquidation legen die Liquidatoren, ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Verwalter oder Geschäftsführer der Gesellschaft durch einseitigen Antrag gemäß Artikel 1025 und folgenden des Gerichtsgesetzbuches den Plan zur Verteilung der Aktiva unter die verschiedenen Kategorien von Gläubigern dem Gericht des Bezirks, in dem die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hinterlegung des einseitigen Antrags ihren Sitz hat, zur Billigung vor. Vorerwähnter einseitiger Antrag kann von dem oder den Liquidatoren, einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem Verwalter oder Geschäftsführer der Gesellschaft unterzeichnet werden. "

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

" § 3 - Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar, wenn die Liquidation gemäß Artikel 184 § 5 erfolgt. "

Art. 6 - Artikel 195*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Juni 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Für jede Liquidation wird bei der Kanzlei eine Akte mit folgenden Unterlagen geführt" durch die Wörter "Für jede Liquidation werden bei der Kanzlei in der in Artikel 67 § 2 erwähnten Akte folgende Unterlagen hinterlegt" ersetzt.

2. In Absatz 1 wird Nr. 1 aufgehoben.

3. In Absatz 1 wird eine Nr. 4*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

" 4*bis*. in Artikel 190 § 1 erwähnter und gebilligter Plan zur Verteilung der Aktiva, "

4. Der Artikel wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

" Artikel 75 ist nicht auf diese Hinterlegung anwendbar. "

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. März 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 2542

[C - 2012/00534]

15 FEBRUARI 2012. — Wet tot wijziging van de wet van 9 juli 2001 houdende vaststelling van bepaalde regels in verband met het juridisch kader voor elektronische handtekeningen en certificatie-diensten. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 15 februari 2012 tot wijziging van de wet van 9 juli 2001 houdende vaststelling van bepaalde regels in verband met het juridisch kader voor elektronische handtekeningen en certificatediensten (*Belgisch Staatsblad* van 7 maart 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 2542

[C - 2012/00534]

15 FEVRIER 2012. — Loi modifiant la loi du 9 juillet 2001 fixant certaines règles relatives au cadre juridique pour les signatures électroniques et les services de certification. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 15 février 2012 modifiant la loi du 9 juillet 2001 fixant certaines règles relatives au cadre juridique pour les signatures électroniques et les services de certification (*Moniteur belge* du 7 mars 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.